42/1-Geschäftstelle Entgelt- und
Vertragskommission 16.06.2026

Beantwortung der Fragen der Linken Fraktion Herne / Wanne-Eickel vom 03.06.2026 für die Sitzung des Ausschusses für Kinder-Jugend und Familie am 18.06.2026
Sicherheitsdienste in Jugendheimen

1. Werden in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe in Herne derzeit Sicherheitsdienste eingesetzt?
1.1. Falls ja: In welchen Einrichtungen, mit welchen Aufgaben und auf welcher vertraglichen Grundlage?

Derzeit wird in der Wohngruppe 180 Grad der ev. Kinder- und Jugendhilfe Herne und Wanne-Eickel gGmbH einen Sicherheitsdienst (WDS) eingesetzt. Dies erfolgte in enger Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne. Als Grundlage für die Zusammenarbeit mit Sicherheitsdiensten orientiert sich der Träger an der Arbeitshilfe des LVR / LWL (Heimaufsicht).

Für den jungen Menschen liegt ein erhöhtes Gefährdungspotenzial vor (aggressives Verhalten gegenüber Mitarbeitenden und anderen Bewohnern). Der Sicherheitsdienst unterstützt die Aufsicht und greift nicht in pädagogische Prozesse etc. ein. Diese werden von den pädagogischen Mitarbeitenden durchgeführt.

Der Sicherheitsdienst ist nicht fest in der Struktur verankert, sondern dient als vorübergehende Maßnahme. Die vertragliche Ausgestaltung und Prüfung obliegt dem Jugendhilfeträger. In jedem Fall ist der Einsatz eines Sicherheitsdienstes durch das Landesjugendamt zu genehmigen und allen jungen Menschen des Angebotes, deren Sorgeberechtigten sowie allen das Angebot belegenden Jugendämtern - in der Regel vor dem Einsatz - anzuzeigen.

2. Welche fachlichen Anforderungen, Qualifikationen oder Standards müssen Sicherheitsdienste erfüllen, wenn sie in Herner Jugendhilfeeinrichtungen tätig werden?

Neben einer Sachkundeprüfung nach § 34a GewO, der Zusicherung eines erweiterten Führungszeugnisses, Verankerung im Konzept sowie einer Eignungsprüfung durch den Träger ist die Heimaufsicht nach der bereits angesprochenen Empfehlung grundsätzlich zu beteiligen. Abschließend ist der Einsatz durch das Landesjugendamt zu genehmigen. Weitere Informationen und Voraussetzungen können der Empfehlung entnommen werden.

lwl_arbeitshilfe_einsatz_von_sicherheitsdiensten.pdf

3. Wie stellt die Verwaltung sicher, dass der Einsatz von Sicherheitsdiensten nicht zu einer Einschränkung pädagogischer Arbeit oder zu Risiken für Kinder und Jugendliche führt?

Der Einsatz eines Sicherheitsdienstes wird nur in Kooperation mit dem Jugendhilfeanbieter und der Heimaufsicht des Landesjugendamtes möglich. Eine Orientierung an der Empfehlung des LWL sowie einer abschließenden Genehmigung der Heimaufsicht ist erforderlich.

4. Sind der Verwaltung Vorfälle, Beschwerden oder Hinweise auf problematische Einsätze von Sicherheitsdiensten in Herner Einrichtungen bekannt?

Nein.

5. Werden mögliche personelle oder wirtschaftliche Verflechtungen zwischen Trägern und Sicherheitsunternehmen geprüft?

Nein.

6. Plant die Verwaltung, den Einsatz externer Sicherheitsdienste in der Jugendhilfe künftig verbindlicher zu regeln oder systematisch zu erfassen?

Nein.

7. Gibt es Jugendhilfe*(anbieter d)*ie in Herne Leistungen der Jugendhilfe anbieten und dabei selbst Sicherheitsdienste in Anspruch nehmen oder sicherheitsbezogene Leistungen anbieten bzw. über verbundene Unternehmen bereitstellen?
7.1. Falls ja: In welchem Umfang und mit welchen Aufgaben?

Entsprechende Angebote sind nicht bekannt.